

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 2 (1861)

Vorwort

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V o r w o r t.

Unter der beträchtlichen Anzahl historischer Jahresschriften, welche jetzt bestehen, war die unsrige noch im verwichenen Jahre die aller jüngste gewesen, das Product eines damals erst gegründeten Vereines; gleichwohl sah sie sich bei ihrem Auftreten von ihren älteren Schwestern freudig begrüßt, in ihrem Bestreben gewürdigt und zu künftigen Leistungen aufgemuntert. Schletter's Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft (VII, 2. S. 151), die Zeitschrift für schweizerisches Recht (9, 97), das Deutsche Museum von Prutz sind mit unter jenen gediegenen Journalen zu nennen, die sich einlässlich mit unserer Arbeit beschäftigt und sie gutgeheissen haben; möchten nun eben dieselben an diesem zweiten Jahrgange der Argovia erkennen, dass das zustimmende Urtheil bewährter Männer nicht eitel und lässig macht, sondern zu jener manhaftem Dankbarkeit verpflichtet, die ihre treue und herzliche Ereiferung in fortschreitenden Leistungen auszudrücken sucht. Mit diesem Wunsche, ein so rasch und glücklich gefundenes Vertrauen durch erhöhte Thätigkeit und Tüchtigkeit erwiedern zu können, tritt nun unsere Argovia zum andern male vor die Oeffentlichkeit.

Ihr diesmaliger Inhalt ist vorzugsweise bedingt worden durch die aargauer Klosterarchive, an deren Untersuchung in amtlichem Auftrage heuer gegangen wurde. Einige der mit diesem Geschäft beauftragt gewesenen haben ihren Fund nicht allein für die Freunde

der Qellenforschung, sondern eben so sehr als eine an unser weiteres Publikum zu machende Relation behandeln wollen, weil unser Verein auf unserer Bevölkerung beruht und ohne deren lebhafte Beteiligung selber von keinem Gedeihen und keinem langen Bestand sein könnte. Gegen diesen Arbeitsplan ist sicherlich nichts einzuwenden, als dass vielleicht unser Arbeitsverfahren ihn noch nicht genugsam erreicht hat. Aber gewiss wird sich Genügenderes als bisher auf dem uns zuständigen Gebiete erreichen lassen, wenn diese Archive selbst, deren Locale jetzt noch ganze Tagereisen von ihren Bearbeitern entlegen sind, im Laufe des neuen Jahres im Aarauer Staatsarchiv zusammen vereinigt aufgestellt und für zusammenhängende ungestörte Bearbeitung hergerichtet sein werden. Unter diesem eben angedeuteten Gesichtspunkte wünscht die erste Abhandlung betrachtet zu werden, die des Benedictinerstiftes Muri Grundbesitz, Landbau und Haushalt sich zum Gegenstande genommen hat. Auf einem bedeutend engeren Schauplatze bewegt sich die mitgetheilte Geschichte des Frauenklosters Gnadenthal; sie erreicht daher ihr relatives Ende, indem sie die Regesten dieses Conventes fertig und abgeschlossen der allgemeinen schweizerischen Regesten-Sammlung hinzufügt. Wie die Landschaft des Freienamtes, das so lange unter dem Krummstab lebte, durch Mittheilung der landwirthschaftlichen Geschichte der Abtei Muri, eben so sollte auch die Landschaft des Frickthales durch einen sie besonders betreffenden Abschnitt für unsere historischen Veröffentlichungen betheiligt werden, und darum wird hier die Geschichte von Höflingen erzählt, eines verschwundenen Dörfleins, das vom Landadel und von der Stadtbürgerschaft um seine urkundlichen Rechte gebracht, in Armuth gestürzt und dann unfähig gemacht wird, die Heimsuchungen des Schwedenkrieges überleben zu können. Regt dieses kleine Trauerspiel das innerste Erbarmen auf, so wird, hoffen wir, der Freund der Rechtsalterthümer mit Befriedigung die Richtung des Freienamtes und das Hofrecht von Lunkhofen betrachten, mit welchem Abschnitte dem Kelleramte, einer dritten aargauischen Landschaft, ihre alterthümlichen Freiheiten vorgelegt werden. Die frische Gliederung und Sinnbildlich-

keit in diesen Rechtsverhältnissen einer so unscheinbaren Bauerns-
ame, dieses noch von den Gemeinfreien selbst geschöpfte und
dann in solcher Dauer und Ruhe sich fortübende, sich selbst voll-
ziehende Gesetz macht auf uns den Eindruck einer stillen Majestät,
und gemahnt Manche unwillkürlich an das Schillersche Wort:
„Heilge Ordnung, segensreiche Himmelstochter, die das theuerste
der Bande wob, den Trieb zum Vaterlande!“ Denn die dieser
Offnung und Richtung zu Grunde liegende Rechtssubstanz ist es,
die in Einzelheiten bis zum Jahre 1798 fortbestanden hatte und
schliesslich mit Ursache gewesen ist, warum das Kelleramt zu
dem in unserm Jahrhundert erst neu gegründeten Kanton Aargau
geschlagen werden konnte.

Der Reimspruch von der Dornacher Schlacht mag dazu dienen,
der monoton scheinenden Sprache der Urkunden durch den der-
ben Ton des Volksgesanges Abwechslung zu verleihen.

Der Abdruck der hier gegebenen Urkunden ist möglichst ge-
treu und zuverlässig, wir bieten einen nahezu fehlerlosen Text.
Um so einlässlicher ist diesmal das Wort- und Sachregister ab-
gefasst worden. Möge man auch diese keineswegs mühelose Bei-
gabe nach dem Popularzwecke bemessen, welchem sie dient. Um
Geschichtsverständniss in dem uns zustehenden Kreise zu verbreiten,
müssen wir unsere Mittheilungen über die Anforderungen des
Fachgelehrten hinaus für Jedermann fasslich und handlich einzu-
richten suchen, auch der minder Unterrichtete soll in allen den
Zweifeln berathen sein, die ihm der Text so vieler Urkunden und
Sprachalterthümer veranlasst. Wir liefern daher ein genaues
Verzeichniss des Wort- und Sachbestandes der ganzen Schrift,
wobei der ältere Rechtsausdruck in seiner entsprechenden Begriffs-
bestimmung angegeben, die archaistische Wortform dieser Urkun-
den auf die nächstgelegene mundartliche Wortform hingeführt, durch
ein Citat beglaubigt und durch einen erklärenden Wink erledigt
wird. Es scheint uns, als könnte auf diesem einfachsten Wege
auch Sprachwissen verbreitet werden, und zum mindesten wird
mit der Ansammlung des auf solchem Wege alljährlich neu gewon-
nenen Sprachmaterials jenem neuen Idiotikon der deutschen Schweiz

bedeutend vorgearbeitet, das auch nicht immerdar mehr ungeschrieben bleiben wird.

Uns schwebt dabei die Stelle aus dem Bündnisse von Luzern und Zürich mit den Waldstätten vor v. J. 1352: *vnd wan aller zergengklicher ding vergessen wird vnd der louf dirre welt zergât, vnd in der zit der jaren vil ding geendert werdent: davon so geben wir ein erkanntlich gezügniss mit briessen vnd mit geschrifft.*

Aarau, am Nikolaustage 1861.

Die Herausgeber.